



Landgericht Chemnitz

Kammer für Handelssachen

Aktenzeichen: **1 HK O 1113/12**

Verkündet am: 22.03.2013

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Weitere Beteiligte:

- Streitverkündete -

wegen Rückzahlung der Umlage nach dem EEG

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Chemnitz durch  
Vorsitzende Richterin am Landgericht  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.01.2013 am 22.03.2013

**für Recht erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreites hat die Klägerin zu tragen.
3. Das Urteil ist für die Beklagte wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.  
Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

**Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 12.035,91 EUR festgesetzt.

**Tatbestand**

Die Klägerin, ein Unternehmen der Textilindustrie, beschichtet Textilien und stellt u.a. Kunstleder her. Die Produktion ist energieintensiv. Die Beklagte ist Stromversorger und versorgt u.a. die Klägerin mit Strom auf der Grundlage eines Stromlieferungsvertrages von

Dezember 2009.

Die Beklagte verlangt mit der Stromrechnung die Bezahlung der sogenannten EEG-Umlage, die sich im Kalenderjahr 2012 auf 3,59 Cent/kWh zzgl. 19 % Umsatzsteuer beläuft. Mit der vorliegenden Klage macht die Klägerin (exemplarisch) die Rückzahlung der EEG-Umlage für den Monat April 2012 geltend. Für diesen Monat hatte sie unter Vorbehalt der jederzeitigen Rückforderbarkeit die von der Beklagten geforderten EEG-Umlage i.H.v. brutto 12.035,91 EUR gezahlt. Dieser Betrag entspricht der Klageforderung.

Die Klägerin ist der Auffassung, die verlangte EEG-Umlage sei verfassungswidrig und sei daher im Wege der Leistungskondition als ungerechtfertigte Zahlung an sie herauszugeben. Gestützt auf ein Privatgutachten von Prof. \_\_\_\_\_ ist die Klägerin der Auffassung, dass es sich bei der EEG-Umlage um eine unzulässige Sonderabgabe gleich dem Kohlepfennig handle. Die EEG-Umlage habe Aufkommenswirkung für die öffentliche Hand. Sie sei ein staatliches Finanzierungsinstrument und wirke wie staatliches Sondervermögen. Die Förderung von Ökostrom und die damit verbundenen Ziele seien eine Aufgabe der Allgemeinheit und liege nicht in der Verantwortung der Gruppe der Stromverbraucher. Die EEG-Umlage sei nicht lediglich eine Preisregelung, denn der Gesetzgeber bestimme den Geldfluss auf der Einnahmen- und der Ausgabenseite. Damit stelle die Umlage ein staatliches Finanzierungsinstrument dar und generiere Aufkommen. Es werde der öffentliche Zweck verfolgt, das dazu nötige Finanzvolumen werde ermittelt und die Belastung erfolge nach dem gesetzlich normierten Mechanismus. Die Umlage wirke flächendeckend beim Stromverbrauch und entspreche in den Wirkungen haargenau denen eines Sonderfonds. Die EEG-Umlage gefährde und missachte das Recht der Finanzverfassung. Das Volumen sei so groß, dass die Umlage die Einkommens- und Körperschaftssteuer der gewerblichen Stromabnehmer schmälere und damit die Einnahmen der Bundesländer. Die Auswirkungen auf die Bundesländer seien durch die Mittelabflüsse, die das EEG über die Umlage verursache, erheblich und wirke unterschiedlich in den einzelnen Bundesländern. Damit höhle das EEG auf diese Weise das Budgetrecht des Parlamentes aus und beeinflusse den Länderfinanzausgleich.

Die Klägerin beantragte,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 12.035,91 EUR nebst Zinsen i.H.v. 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, die Zahlung sei mit Rechtsgrund erfolgt, die EEG-Umlage sei verfassungsgemäß. Eine Sonderabgabe liege nicht vor, da es an der hierfür erforderlichen Aufkommenswirkung für die öffentliche Hand fehle. Die Mittel würden nicht der öffentlichen Hand zufließen, auch habe diese keinen Zugriff auf die Gelder im Fördermechanismus des EEG. Es handele sich daher nicht um eine Sonderabgabe im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes. Die Kohlepfennig- Entscheidung sei nicht einschlägig, da dort ein Sonderfonds gebildet gewesen sei. Eine analoge Anwendung der finanzverfassungsrechtlichen Zulässigkeitsmaßstäbe für Sonderabgaben scheide aus. Die Generierung von Geldmittel durch den Gesetzgeber zur eigenen Verwendung, die haushaltsflüchtig der Budgetplanung und parlamentarischen Kontrolle entzogen seien, solle verhindert werden. Diese Konstellation sei mit dem Fördermechanismus des EEG nicht vergleichbar, bei dem es an einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sowie einem Zugriff durch eine öffentlich-rechtliche Einrichtung fehle. Fehle es an einer Aufkommenswirkung für die öffentliche Hand, seien die finanzverfassungsrechtlichen Maßstäbe nicht betroffen. Die Auswirkungen der Umlage auf den Finanzmitteltransfer zwischen den Bundesländern unterfalle nicht dem Schutzzweck der Finanzverfassung.

Die Klage ist der Beklagten am 25.7.2012 zugestellt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des beiderseitigen Parteivorbringens wird Bezug genommen auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze einschließlich der Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

1. Ein Rückforderungsanspruch der Klägerin aus § 812 Abs. 1 BGB besteht nicht, da die Klägerin nicht rechtsgrundlos geleistet hat.

Den rechtlichen Grund für die Forderung der Beklagten und damit der Zahlung der Klägerin bildet der zwischen den Parteien bestehende Stromlieferungsvertrag.

Nach diesem Vertrag ist die Klägerin verpflichtet, auch die gesondert ausgewiesene EEG-Umlage zu bezahlen.

Die Umlage ist vertragsgemäß berechnet worden, über ihre Höhe besteht zwischen den Parteien kein Streit.

Die Umlage ist auch nicht wegen Verfassungswidrigkeit nichtig.

### a) Finanzierungs Sonderabgabe

Anders als im Fall des "Kohlepfennigs" hat der Gesetzgeber keinen öffentlich-rechtlichen Sonderfonds errichtet, über den die Mittel geführt werden. Eine Etatisierung der über die EEG-Umlage bewegten Mittel findet gerade nicht statt.

In der Literatur wird durchaus vertreten, dass die zum 01.01.2012 in §§ 35 bis 37 EEG verankerte neue Wälzung der EEG-Umlage die Eigenschaft einer Finanzierungs Sonderabgabe gebe, die gleich dem Kohlepfennig mangels geeigneter Rechtfertigung als verfassungswidrig einzustufen sei.

Die Aufkommenswirkung für die öffentliche Hand liege darin, dass sich das hoheitliche Gemeinwesen mit der Abgabe die Verfügungsgewalt über Finanzmittel verschaffe, ohne dass die Abgabe in den Haushalt oder in öffentlich-rechtliches Sondervermögen fließe. Die Quersubventionierung müsse sich der Staat als abgekürzten Zahlungsweg zurechnen lassen, der zielgerichtet und zwangsweise durchsetzbar auf private Mittel zugreife. Dabei würden Gemeinwohlbelange verfolgt, die außerhalb des im jeweiligen Privatrechtsverhältnis ausgestalteten Interessenausgleichs liegen. Der Preisregelung komme hierdurch die Qualität einer „Als-ob-Sonderabgabe" zu. Die Voraussetzungen

staatlicher Einnahmen (private Belastungswirkung und hoheitlich zurechenbare, öffentliche Aufkommenswirkung) seien bei derartigen Quersubventionierungen gegeben, die zielgerichtet und zwangsweise durchsetzbar auf private Mittel zugreifen, um sie privaten Dritten zuzuwenden. Die Mittelabschöpfung und -vergabe zur Verfolgung von Gemeinwohlzwecke umgehe allein technisch den finanzverfassungsrechtlich angelegten Weg über die haushaltsrechtliche Verbuchung. Der vom Gesetzgeber gewählte Verzicht auf den technischen Zwischenschritt der Verbuchung in eigenständigen Fonds könne ihn nicht von den Maßstäben des Finanzverfassungsrechts entbinden. Die Sicherung einer umweltfreundlichen Stromerzeugung sei eine Gemeinwohlaufgabe, weche über das Finanzierungsinstrument der Steuer zu regeln sei. Der gewählte Weg über eine Quasi Sonderabgabe sei verfassungswidrig ( siehe Manssen in Gew.Arch Beilage 04/2012, S.170-187).

Dieser Auffassung wird nicht beigetreten.

Im Ergebnis kann der EEG-Umlagewälzung keine dem Kohlepfennigausgleichsfonds analoge Sonderabgabenregelung entnommen werden, die die finanzverfassungsrechtliche Zulässigkeit überschreitet.

Die EEG-Umlage stellt sich tatbestandlich noch als statthafte Preisregelung dar.

Hieran hat auch die seit 2012 gesetzlich normierte neue Wälzung nichts geändert. Zwar soll nach dem EEG, wie beim Kohlepfennig, der Trägermix in der Stromerzeugung nach politischen Erwägungen verändert werden und die dazu nötigen Lasten von dem Endverbraucher aufgebracht werden. Bei der Ausgestaltung bleibt die EEG-Umlage aber eine komplexe Preisregelung, die den Verfügungsbereich der öffentlichen Hand zu keinem Zeitpunkt erreicht und auch nicht erreichen soll. Allerdings ist der Klägerin zuzustimmen, dass die EEG-Umlage nach neuer Wälzung von staatlicher Seite in einen geschlossenen Finanzkreislauf etabliert wurde, bei dem der Geldfluss auf der Einnahme- und auf der Ausgabeseite vollständig gesetzlich normiert wurde. Jedoch ist weder auf der Erhebungsseite noch auf der Verteilungsseite ein öffentlich-rechtliches Gemeinwesen beteiligt. Alleine die Durchnormierung des Finanzkreislaufes reicht nicht aus, um eine Aufkommenswirkung zu Gunsten der öffentlichen Hand anzunehmen. Darin unterscheidet sich die EEG-Umlage von dem Kohlepfennig, der in einem von der öffentlichen Hand verwalteten Sonderfonds eingespeist wurde. Hieran fehlt es. Die materiellen Kriterien, die für Sonderabgaben gelten, lassen sich nicht auf die EEG-Vergütungspflicht übertragen, da diese lediglich

Finanzbeziehungen zwischen Privaten organisiert, die die Schutz- und Begrenzungsfunktion der Finanzverfassung nicht in Frage stellen (siehe Eric Gawel, Finanzverfassungsrecht als Prüfungsmaßstab für die EEG-Umlage, Januar 2013, Helmholtz Zentrum für Umweltforschung UFZ).

#### b) Individualgrundrechte Art. 2, 12, 14 GG

Eine verfassungswidrige Verletzung der Grundrechte aus Art. 14, aus Art. 12 und aus Art. 2 GG liegt ebenso noch nicht vor, hiervon geht die Klägerin auch nicht aus.

Allerdings führen die Regelungen des [EEG](#) zu Grundrechtseingriffen gegenüber denjenigen, die den Strom aus erneuerbaren Energiequellen abnehmen, vermarkten oder im Ergebnis bezahlen müssen. Die Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher sind in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG betroffen. Für die Unternehmen kommt es zu Eingriffen in ihre unternehmerische Freiheit, die heute überwiegend der Berufsfreiheit Art. 12 Abs. 1 GG zugeordnet wird. In Betracht kommen schließlich Eingriffe in die Eigentumsfreiheit [nach Art. 14 Abs. 1 GG].

Das Gericht sieht durchaus, dass mit der zunehmenden Einspeisung die EEG-Kosten steigen und die Klägerin hierdurch erheblich belastet wird.

Es wird auch gesehen, dass die weitgehende Befreiung besonders energieintensiver Großverbraucher zu einer erheblichen Mehrbelastung der anderen Letztverbraucher führt und hierdurch auch in das Marktgefüge eingegriffen wird.

Unternehmen, die nicht von der Umlage befreit sind, sind mit erheblichen Mehrkosten belastet, während stromintensive Unternehmen durch Sonderregelungen Vorteile haben. Die EEG-Umlage wird somit nicht von allen Stromkunden gleichmäßig entrichtet. Auf Antrag kann vielmehr für Unternehmen des produzierenden Gewerbes eine Begrenzung der EEG-Umlage erfolgen, wobei die Sockelbelastung aber auch von den stärker begünstigten Unternehmen zu tragen ist. Die EEG-Umlage ist umso niedriger, je höher der Stromverbrauch ist. Auch die privilegierten Unternehmen tragen aber – wenn auch in gegenüber der Normalbelastung pro Kilowattstunde reduziertem Umfang – zur Tragung der Kosten des Ausbaus der erneuerbaren Energien bei. Die Wettbewerbsnachteile für Unternehmen, die nicht unter die besondere Ausgleichsregelung fallen, werden verschärft, und zwar durch den Aufbau weiterer Anlagen und durch die Erstreckung der Ausgleichsregelung auf weitere Unternehmen.

Die verfassungsrechtliche Problematik im Hinblick auf mögliche Grundrechtsverstöße verschärft sich damit.

Zurzeit kann nach Auffassung des Gerichtes von einer unzumutbaren Belastung noch nicht ausgegangen werden. Derzeit lässt sich ein Verfassungsverstoß unter dem Aspekt des Gleichheitssatzes (noch) nicht feststellen.

Es ist das legitime Ziel der Politik den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung zu erhöhen. Dies soll erreicht werden, indem Strom aus erneuerbaren Energien vom Netzbetreiber vorrangig abgenommen wird und die Betreiber von Erzeugungsanlagen eine im Gesetz über den Vorrang erneuerbarer Energien ([EEG](#)) festgeschriebene Vergütung erhalten.

Die Regelungen der §§ 16 ff. EEG verfolgen im Ergebnis legitime Förderziele und belasten in verfassungsrechtlich noch zulässiger Weise die Verursacher der relevanten Umweltbeeinträchtigungen mit verursachungsbezogenen Lasten.

2. Da das Gericht nicht von einer Verfassungswidrigkeit der EEG-Umlage ausgeht und keine Verletzung gegen die Grundrechtsnorm der Finanzverfassung oder der Individualgrundrechte gegeben sind, war das Verfahren nicht zur Einholung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes über die Verfassungsmäßigkeit der EEG-Umlage auszusetzen.

Die richterliche Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit ist die Voraussetzung für die Zulässigkeit der Normenkontrolle, Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit reichen hierfür nicht aus, auch wenn durchaus die erhebliche Belastungswirkung durch die EEG-Umlage für die Klägerin gesehen wird. Diese Belastungswirkung als Preisregelung genügt im Ergebnis aber nicht, um die Umlage als unzulässige Sonderabgabe zu qualifizieren. Die Preisregelung genügt im Ergebnis noch nicht, um der Abgabe den Rahmen einer quasi Sonderabgabe zu geben, die haushaltsrechtliche Aufkommenswirkung hat.

Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge aus § 91 Abs. 1 ZPO abzuweisen. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr.11, 711 ZPO.

Vorsitzende Richterin am  
Landgericht